



INAIA

KRYPTOWÄHRUNGEN

**Islamrechtliche Beurteilung
und wirtschaftliche Folgen**

Prof. Dr. 'Abd as-Sattār Abū Ḥudda

Leiter des Scharia-Komitees der Al Baraka Banking Group



Vorwort

Bei der folgenden Studie von Prof. Dr. 'Abd as-Sattār Abū Ḥudda handelt es sich um einen Beitrag zur aktuellen Diskussion über Kryptowährungen und deren Beurteilung aus islamrechtlicher Perspektive. Die folgende Übersetzung dient als Verständnisgrundlage seiner Ausarbeitung.

Über den Autor



Sheikh Abū Ḥudda besitzt Abschlüsse von diversen Universitäten des islamischen Rechts, unter anderem der Universität in Damaskus und der Al Azhar Universität in Kairo. Er berät namhafte Institutionen, wie z.B. die Al Rayan Bank, die Dow Jones Indizes, Dar Al Istithmar, das Ministerium für Stiftungen & Islamische Angelegenheiten in Kuwait, und ist derzeit Präsident und Generalsekretär der Ethikkommission der Albaraka Banking Group in Saudi-Arabien.

Impressum

Herausgegeben von:

INAIA GmbH, Reutlingen

Datum: 21.06.2021

Gestaltung:

Morkramer Media GmbH, Frankfurt a. M.

Übersetzung aus dem Arabischen:

Samuel Dogan, Übersetzungsbüro Algazel, Offenbach a. M.

بِسْمِ اللّٰهِ الرَّحْمٰنِ الرَّحِيْمِ

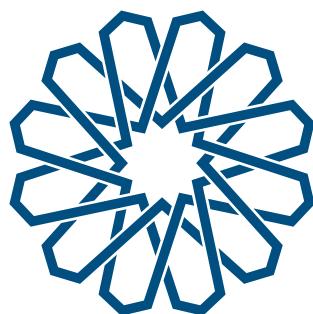
EINLEITUNG

Gepriesen sei Gott; und mögen Segen und Heil auf unserem Meister Muḥammad, auf seiner Familie und Seinen Gefährten insgesamt sein!

Bei der vorliegenden knappen Untersuchung handelt es sich um meinen Beitrag zum Themenbereich „Digitale Währungen – islamrechtliche Beurteilung und wirtschaftliche Folgen“ im Rahmen der 4. Islamic Finance Konferenz in Doha mit dem Titel *Contemporary Financial Trends and Knowledge Capacity Building*. Da die Verwendung von Kryptowährungen im Westen bereits weit verbreitet und dieser Trend auch bereits im Osten angekommen ist, erschien es notwendig, das hinter diesen Währungen stehende Konzept zu erläutern und sie islamrechtlich einzuordnen und zu beurteilen.

Mit der Frage, ob die Verwendung dieser Währungen bzw. der Handel mit ihnen statthaft ist oder ob es sich bei ihnen – wie ein westlicher Ökonom es ausdrückte – um eine „Blase“ handelt, stehen zahlreiche islamrechtliche und technische Problemstellungen in Verbindung. Auch müssen die möglichen Folgen, die sich aus der Anerkennung dieser Währungen – mit all den Unklarheiten, die damit in Zusammenhang stehen – ergeben, entsprechende Vorteile und Risiken berücksichtigt werden.

Und Gott allein ist es, der Erfolg gewährt und zum Rechten leitet.



DEFINITION UND BESCHAFFENHEIT VON KRYPTOWÄHRUNGEN

Definition

Bei diesen Währungen handelt es sich um handelbare virtuelle Währungen, die (kryptographisch) verschlüsselt werden. Sie können erzeugt, gehandelt, aufbewahrt und anhand virtueller Netzwerke, die diese Kryptowährungen akzeptieren und als Zahlungsmittel anerkennen, getauscht werden.

Beschaffenheit

- Die Grundlage dieses digitalen Finanzökosystems bildet eine Ansammlung verschiedener Konzepte und Technologien. Die zur Verwendung kommenden Einheiten werden als „Bitcoin“ bezeichnet. Diese werden zum Aufbewahren und Transferieren des Wertes zwischen den jeweiligen Teilnehmern am Bitcoin-Netzwerk verwendet.¹
- Darüber hinaus handelt es sich hierbei um eine dezentralisierte digitale Währung. Dies bedeutet, dass es keine Person oder Institution gibt, die diese Währung stützt oder kontrolliert. Auch ist sie nicht durch materielle Waren – wie etwa Wertmetalle – gedeckt.²
- Die Digitalisierung und Zentralisierung (sic!) sind Ausdruck eines Algorithmus und eines Open Source Computerprogramms.
- Sie sind an keine Nation gebunden und unterstehen keinem Staat.
- Sie werden von keiner Firma, Person oder Institution ausgegeben oder kontrolliert. Dementsprechend gibt es keine zentrale Stelle, anhand derer das Netzwerk außer Kraft gesetzt werden kann.³

Besonderheiten von Kryptowährungen

Kryptowährungen sind neuartige virtuelle (das heißt nicht greifbare oder materielle) Währungen, die über das Internet direkt oder über entsprechende Handelsplattformen gehandelt werden können.

Sie werden nicht in der Hosentasche, in Schubladen, Boxen oder Banken, sondern in elektronischen Geldbörsen (E-Wallets) aufbewahrt. Sie lassen sich von der elektronischen Geldbörse eines Nutzers direkt und ohne Zwischeninstanz in die elektronische Geldbörse eines anderen Nutzers transferieren.

Bisher sind derartige Währungen lediglich in den Kreisen derer akzeptiert, die selbst mit ihnen handeln. Im Gegensatz zu offiziellen Währungen sind digitale Währungen also nicht allgemein anerkannt, wodurch Händler und Dienstleister auch nicht dazu verpflichtet sind, ihre Leistungen gegen digitale Währungen anzubieten.

Sie haben keinen festen oder intrinsischen Wert und sind an keinen fixen Index gekoppelt, wodurch sie starken Wertschwankungen unterliegen. Eben dies macht den Handel mit ihnen für viele - die nicht über die möglichen negativen Konsequenzen nachdenken - attraktiv.

Die Bezeichnung „Bitcoin“ setzt sich aus den Begriffen „Bit“ und „Coin“ (engl. für Münze) zusammen, womit angedeutet wird, dass es sich um eine Art elektronische Münze handelt. Allerdings spricht man mittlerweile nicht mehr von einer „Bitcoin-Münze“, sondern lediglich von einem „Bitcoin“, da weitgehend bekannt ist, was damit gemeint ist.

Der erste Bitcoin wurde im Jahr 2012 ausgegeben.

Jedoch ist der Bitcoin nicht die einzige Kryptowährung; vielmehr wurden mittlerweile zahlreiche weitere Währungen - insgesamt 1.148 an der Zahl - ausgegeben, unter ihnen Ripple und Litecoin.

Der Marktwert aller Kryptowährungen beträgt insgesamt 148,8 Mrd. Dollar, das tägliche Transaktionsvolumen beträgt 2,02 Mrd. Dollar. Der größte Anteil - 49% - fällt hierbei auf Bitcoin.

Dass gerade dem Bitcoin besondere Beachtung geschenkt wird liegt daran, dass es sich bei diesem um die älteste Währung dieser Art handelt. Nach dem Bitcoin wurde Bitcoin Cash ausgegeben. Der Vorteil von Bitcoin Cash gegenüber Bitcoin liegt darin, dass bei diesem einige Probleme behoben wurden, die zur Einschränkung des Transaktionslimits geführt haben.

Hinsichtlich der islamrechtlichen Beurteilung und der sich ergebenden wirtschaftlichen Folgen können sämtliche Kryptowährungen jedoch einheitlich betrachtet werden. Die Eigenschaften, die all diesen Währungen hierbei gemein sind, sind allen voran folgende: Sie stehen im Wettbewerb mit den offiziellen von den Zentralbanken ausgegebenen Währungen, sie sind weit verbreitet und unterliegen starken Wertschwankungen, die sich beim Handel mit ihnen ergeben.

Der Hauptunterschied zwischen Kryptowährungen und den herkömmlichen offiziellen Währungen liegt in der verbündlichen Anerkennung; denn im Gegensatz zu den offiziellen Währungen ist niemand dazu verpflichtet, Kryptowährungen zu akzeptieren, sofern er sich nicht aus freien Stücken dazu entscheidet.

Des Weiteren gilt es anzumerken, dass die weitere Entwicklung dieser Währungen - wie auch ihr Ursprung - unbekannt ist.



Handelt es sich hierbei um Währungen oder um Waren?

Währungen müssen folgende Kriterien erfüllen:

1. Sie müssen eine Rechnungseinheit sein, was bei Kryptowährungen jedoch nicht der Fall ist.
2. Sie müssen ein weit verbreitetes Tauschmittel sein; Kryptowährungen werden jedoch nur in begrenzten Kreisen verwendet.
3. Sie müssen ein Wertaufbewahrungsmittel sein. Jedoch unterliegen Kryptowährungen immensen Wertschwankungen.
4. Sie müssen von einer offiziellen Instanz als Währung anerkannt sein. Auch dies ist im Falle der Kryptowährungen nicht gegeben. Denn einige wenige Länder betrachten Kryptowährungen als Vermögenswerte, andere wiederum betrachten sie als immaterielle Vermögensgegenstände, andere wiederum betrachten sie als Handelsgüter und wieder andere betrachten sie – wenn auch nicht als tatsächliche – als virtuelle Währung, die lediglich einen bestimmten Wert repräsentiert, der ihr aber nicht immanent ist.

Doch hat kein Land den Kryptowährungen bisher einen gesetzlichen Status eingeräumt; hingegen haben einige Länder sie sogar verboten und explizit *nicht* als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt.

Die meisten Länder haben jedoch noch keine endgültige Entscheidung darüber getroffen, ob sie als Währung anzuerkennen sind und ob es für ihre Anerkennung als Währung eine gesetzliche Grundlage gibt.

Auch handelt es sich bei Kryptowährungen um keine Waren, da Waren im islamrechtlichen Sinne ein Nutzen zukommen muss um als solche anerkannt zu werden. Jedoch gibt es keinerlei Grundlage dafür, Kryptowährungen als Ware zu betrachten, da diese keinen anderen Zweck erfüllen als gehandelt zu werden, was in keinem Zusammenhang mit tatsächlicher wirtschaftlicher Produktion steht und somit keinen ausreichenden Nutzen darstellt.⁴

WIE FUNKTIONIERT BITCOIN?⁵

Im Großen und Ganzen gibt es zwei Möglichkeiten, an Bitcoin und ähnliche Währungen zu gelangen:

- Durch das Bitcoinnetzwerk (d.h. durch Mining)
- Durch den Erwerb mit Geld (US-Dollar, Malaysische Ringgit, etc.)

Das Bitcoinnetzwerk ist Ausdruck eines Transaktionsregisters (*ledger*), verschiedener Konten und der jeweils auf diesen Konten vorhandenen Guthaben. Wird eine bestimmte Menge an Bitcoin von Konto A auf Konto B transferiert, so nimmt das Guthaben des Kontos A um ebendiese Menge an Bitcoin ab, während das Guthaben des Kontos B um ebendiese Menge zunimmt.

Hierzu wird eine Transaktionsmitteilung an das Bitcoinnetzwerk gesendet, welche die Bitcoinadresse des Senders, des Empfängers, die zu transferierende Menge sowie eine digitale Signatur umfasst.

Hiernach muss die Transaktion von sogenannten „Schürfern“ (*miner*) - hierbei kann es sich um beliebige Personen handeln, die Bitcoin „schürfen“ - bestätigt werden.

Als Gegenleistung hierfür erhalten die Miner neu ausgegebene Bitcoins sowie eine bestimmte Transaktionsgebühr für die Bestätigung der Transaktionen und die Aktualisierung bzw. Sicherung des Transaktionsregisters (*ledger*).

Das Bitcoinnetzwerk ist Ausdruck einer Datenbank innerhalb derer in der Vergangenheit abgeschlossene Transaktionsblöcke wie auch die Besitzer der jeweiligen Währung gespeichert werden. Diese Datenbank kann auch als *ledger* - d.h. als Transaktionsregister - bezeichnet werden, die Einträge umfasst, die die Besitzer der jeweiligen Währungen repräsentieren.

Das Bitcoinnetzwerk gibt neue Einheiten der ihm eigenen Währung - d.h. Bitcoins - aus. Die Ausgabe neuer Bitcoins ist unmittelbar an die Funktionsweise des gesamten Systems gebunden, da sie gleichermaßen zwei Funktionen erfüllt:

- Einerseits produziert die Ausgabe von neuen Bitcoins Wert
- Durch die Ausgabe neuer Bitcoins werden des Weiteren die Miner vergütet, die durch ihre Arbeit das an alle Teilnehmer am Netz ausgegebene Transaktionsregister sichern

Das an alle Teilnehmer des Netzes ausgegebene Transaktionsregister beinhaltet die sich zu jedem Zeitpunkt in Umlauf befindenden Bitcoins wie auch ihre Inhaber. Jedoch werden die verschiedenen Bitcoinkonten im Transaktionsregister nicht den Namen ihrer Inhaber, sondern lediglich einer Bitcoinadresse zugeordnet. Die jeweilige Bitcoinadresse kann also als eine Alias-Identität der Person (bzw. einer Personengruppe, der Händler, etc.) angesehen werden. Die Verwendung dieser Alias-Identität ermöglicht es also, anonym am Bitcoinnetz teilzunehmen.

Dieses Transaktionsregister (*ledger*) wird auch als „Blockchain“ bezeichnet, da die jeweiligen Transaktionen gesammelt und in Form von „Blöcken“ an das Register angehängt werden. Wird eine neue Transaktion an das Bitcoinnetzwerk übermittelt, wird diese anhand der am Netz teilnehmenden Computer neben anderen Transaktionen zunächst in einem Block gesammelt. Ein solcher Block wird dann alle zehn Minuten der „Blockkette“ - d.h. der Blockchain - hinzugefügt.

DER HANDEL MIT KRYPTOWÄHRUNGEN: PLATTFORMEN

Bei diesen Plattformen handelt es sich um Internetseiten, die Käufer und Verkäufer zusammenführen und für jede abgeschlossene Transaktion Gebühren verlangen. Der Handel kann direkt zwischen Einzelpersonen – unabhängig von dem Land, in dem sie sich befinden – oder auch mit Hilfe eines Intermediärs abgeschlossen werden.

Diese Handelsbörsen geben jedoch keinen festen Marktpreis vor. Vielmehr kann jeder Verkäufer den von ihm gewünschten Preis einfordern.

Hinsichtlich ihrer Sicherheit gibt es jedoch Unterschiede zwischen den verschiedenen Plattformen, weswegen es üblich ist, dass sich Interessenten vor der Nutzung einer bestimmten Plattform zunächst Meinungen anderer Nutzer einholen.

Eine jede Börse verfügt über ein eigenes Gebührensystem und eigene Zahlungsmöglichkeiten.

Es gibt viele verschiedene Tauschbörsen, die sich hinsichtlich der Benutzerfreundlichkeit, den jeweiligen Zugangsmöglichkeiten, den Gebühren und der Sicherheit unterscheiden. Einige dieser Plattformen sind:

- HITBTC: Hierbei handelt es sich um eine der älteren Plattformen, die bereits seit 2013 existiert und besondere Möglichkeiten für fortgeschrittene Nutzer bietet.
- Coinbase: Hierbei handelt es sich prinzipiell um eine E-Wallet („Geldbörse“) für Bitcoins, die von verschiedenen Investoren unterstützt wird und als sicher gilt.
- Kraken: Diese Plattform zeichnet sich zwar durch niedrige Gebühren aus, ist jedoch für Anfänger eher ungeeignet.
- Bitstamp: Diese Plattform hat ihren Sitz in der EU und wurde im Jahr 2011 gegründet.

Darüber hinaus gibt es noch zig weitere Plattformen, die den oben genannten Plattformen in ihrer Funktionsweise ähneln, die jedoch an dieser Stelle nicht alle angeführt werden können.

Einige dieser Plattformen erlauben den Margin-Handel. Hierdurch ist es dem Nutzer beispielsweise möglich, lediglich 100 US-Dollar einzubringen, jedoch im vierfachen Wert des eingebrachten Geldes zu handeln. Diese Art des Handels ist – in Bezug auf Währungen – islamrechtlich untersagt (*mamnū'*).

Einige Plattformen lassen sowohl für Ein- als auch für Auszahlungen lediglich digitale Währungen zu.

DAS „SCHÜRFEN“ (MINING) VON KRYPTOWÄHRUNGEN

Dabei geht es um den Erwerb von Kryptowährungen, die dann so lange wie möglich aufbewahrt werden; es handelt sich also um eine langfristige Investition. Um in Erfahrung zu bringen, welche Währung positive Zukunftsaussichten hat, ist es notwendig, die Entwicklung einer jeden Währung zu verfolgen, indem man das jeweilige tägliche Handelsvolumen beobachtet. Denn je relevanter die Währung, desto höher das Handelsvolumen. Auch gilt es, die Internetseite der jeweiligen Währung zu besuchen, sich einen Einblick in den Businessplan, das Entwicklerteam sowie die Roadmap zu verschaffen.

Ebenso wie die jeweiligen Kryptowährungen online erworben werden, werden auch Mining-Verträge online abgeschlossen. Der Unterschied zum herkömmlichen Handel liegt darin, dass im Falle eines Mining-Vertrags mit einem Miningunternehmen innerhalb von weniger als fünf Monaten erste Erlöse realisiert werden. Einige Standorte sind hierbei

jedoch auszunehmen, da bei diesen das Kapital erst nach dem Ablauf von zwei Jahren wieder ausbezahlt wird.

Es scheint also, dass der Zweck des Mining darin besteht, die Kryptowährungen so lange wie möglich in seinem Besitz zu behalten, bis sie einen hohen Wert erreichen. Dies fällt unter die Kategorie dessen, was im islamrechtlichen Sinne als *iḥtikār* („cornering“) bezeichnet wird. Hierbei bewahrt der Besitzer einer bestimmten Ware diese bei sich auf, bis ihr Marktwert steigt und die Menschen einen dringenden Bedarf nach ihr entwickeln. Dass dies verboten ist, steht außer Frage. Ein solches Vorgehen wird unterbunden, indem die jeweilige Person dazu gezwungen wird, die entsprechende Ware zum Marktpreis zu verkaufen.

VORTEILE VON KRYPTOWÄHRUNGEN

Zwar bieten Kryptowährungen durchaus Vorteile, doch sind diese weitaus geringer an der Zahl als die entsprechenden Risiken. Und selbst einige dieser Vorteile bergen wiederum – wie im Folgenden gezeigt wird – einige Risiken. Und wie sagte doch Gott, der Mächtige und Majestätische: „Doch ist ihr Schaden größer als ihr Nutzen!“

Zu diesen Vorteilen gehören:

- Da Kryptowährungen keine materiellen Gegenstände sind, sind sie fälschungssicher. Jedoch sind sie nicht sicher vor Hackerangriffen.
- Kryptowährungen können nicht beschädigt oder zerstört werden.
- Im Gegensatz zu offiziellen Währungen kann ihnen die Gültigkeit nicht – z.B. durch eine Zentralbank – aberkannt werden.
- Sie werden nicht von Zentralbanken kontrolliert und unterstehen dementsprechend nicht ihren Anordnungen.
- Sie können einfach, ohne Kostenaufwand und Sicherheitsmaßnahmen transferiert werden.
- Sie können elektronisch aufbewahrt werden. Da sie aber starken Wertschwankungen unterliegen und somit als sehr risikoreiche Vermögenswerte anzusehen sind, kann ihre Aufbewahrung über einen längeren Zeitraum sowohl vorteil- als auch nachteilhaft sein.
- Sie können zu einem geringen Preis eingekauft und dann zu einem beträchtlich höheren Preis verkauft werden. Doch handelt es sich hierbei um reine Spekulationsgeschäfte, die nicht an eine tatsächliche wirtschaftliche Produktion gekoppelt sind.

RISIKEN VON KRYPTOWÄHRUNGEN

- Wenn der Wert einer Kryptowährung stark ansteigt, wird diese in mehr als eine Grundwährung aufgeteilt, wodurch ihr Wert wieder abnimmt. Dies hat regelrechtes Chaos an den Kryptomärkten zur Folge, solange bei diesem Vorgang der Aufteilung nicht sichergestellt wird, dass das Volumen der Datenketten verdoppelt wird.
- Händler, die erst kürzlich eine solche Kryptowährung gekauft haben, nehmen großen Schaden, wenn der Preis zurückgeht oder die Währung nicht mehr gehandelt wird.
- Sobald eine neue Währung auf den Markt kommt, führt dies zu einer Wertminderung der älteren Währungen, wodurch die bisher verwirklichte Wertsteigerung früherer Währungen verloren geht.
- Es gibt erhebliche Preissprünge bei Kryptowährungen. So stieg beispielsweise der Bitcoinpreis in einem bestimmten Zeitraum von 3.000 auf 5.000 an. Daher sagte Carrel Haymann (Professor für Wirtschaftswissenschaften an der Cambridge Universität): „Die zukünftige Preisentwicklung des Bitcoins ist absolut ungewiss. In diesem Sinne gilt es, höchste Vorsicht walten zu lassen, was den zukünftigen Handel mit Bitcoin angeht.“
- Die Handelsplattformen könnten es ablehnen, eine bestimmte Kryptowährung aufzuführen. Hierdurch verlieren die potenziellen Vorteile einer Währung ihre Bedeutung, solange der Nutzer nicht auf eine andere Plattform ausweicht, die den Handel mit dieser Währung ermöglicht.
- Häufig muss man beim Handel mit Kryptowährungen mehrere Tage warten, bis eine bestimmte Transaktion auf der Plattform abgeschlossen wird (aufgrund der Schutzmaßnahmen, die Hackerangriffe verhindern sollen). Dieser Schutz wird durch eine komplexe Verkettung von Datenblöcken gewährleistet, auf der der Währungshandel basiert.
- Auch sind systemisch bedingte technische Risiken, wie etwa Schadsoftware und Sicherheitsrisiken zu berücksichtigen. Denn virtuelle Systeme sind stets der Gefahr von Hackerangriffen ausgesetzt. Auch im Zusammenhang mit Kryptowährungen können diese Gefahren auftreten.
- Hinzukommen gesetzliche Risiken. Denn die Tatsache, dass Kryptowährungen keine gesetzliche Anerkennung genießen, kann sich in Form von erheblichen Schwankungen des Marktpreises auswirken, da es keine regulierende Institution gibt, die eine gewisse Preisstabilität gewährleistet.
- Eine weitere Gefahr sind die Möglichkeiten der Steuerhinterziehung. Denn der Handel von Waren und Dienstleistungen anhand virtueller Plattformen und Währungen bietet weite Möglichkeiten der Steuerhinterziehung, da es keine offizielle Kontrollinstanz gibt.
- Auch sind Gefahren für den Verbraucher zu befürchten, da der Aspekt der Dezentralisierung dem Verbraucher in Form von mangelnder Stabilität des Marktpreises schaden könnte. Diese Preisschwankungen können dazu führen, dass die betroffene Währung ihre Kaufkraft verliert, wodurch das angelegte Vermögen der Verbraucher seinen Wert verlieren könnte.⁶

IST DAS AUSGEBEN VON WÄHRUNGEN STAATLICHEN INSTANZEN VORBEHALTEN?

Es ist bekannt, dass damals Silber- oder Golddinare und -dirhams sowie Münzen, die aus anderen Wertmetallen bestanden (*fulūs*), die Funktion des Geldes erfüllten. Auch gab es in jedem Staat eine Einrichtung, die die Aufgabe der Münzprägung übernommen hat („Prägestätten“). Besaß eine Person ungemünztes Gold- oder Silbererz, war es ihr nicht gestattet, selbst Münzen daraus zu prägen. Vielmehr musste sie zur Prägestätte um dort die Münze prägen zu lassen, wobei häufig bestimmte Inschriften, die auf die herrschende Dynastie, den König oder den Befehlshaber verwiesen, auf die Münze geprägt wurden.

Es stand Privatpersonen also nicht zu, ihre eigenen Münzen zu prägen. Schließlich mussten die Münzen ein normiertes Gewicht haben. Sollte das Gewicht einer Münze unterhalb der Norm gelegen haben, wurde dies als Mangel angesehen und die Münze wurde nicht angenommen. Das Ziel hinter

all diesen Regelungen war es, das Allgemeinwohl zu schützen. Dementsprechend sind die damaligen Regelungen heute durch Regelungen zu ersetzen, die den auch damals angestrebten Zweck erfüllen. Dies ist heute dadurch zu bewerkstelligen, dass die Aufgabe des Gelddrucks und der Anerkennung des Geldes den entsprechenden Kontrollinstanzen (den Zentralbanken) überlassen wird.

Somit zeigt sich also, dass die Währungshoheit bei den staatlichen Instanzen liegt und es nicht genügt, dass ein bestimmter Personenkreis sich auf die Nutzung einer bestimmten Währung einigt und diese anerkennt, da es sich hierbei um eine Konvention innerhalb eines streng begrenzten Rahmens handeln würde, was mit den anerkannten Grundlagen des islamischen Rechts in Konflikt steht.



ZAKĀH UND KRYPTOWÄHRUNGEN

Unter den zeitgenössischen islamischen Rechtsgelehrten herrschen unterschiedliche Auffassungen über die offiziellen Währungen und das Geld und darüber, ob diese als *māl* – also als Geldmittel im islamrechtlichen Sinne – anzusehen sind, wie es etwa bei Gold und Silber der Fall ist, oder nicht. Diese verschiedenen Auffassungen sind dadurch entstanden, dass das Konzept des heutigen Geldes ein modernes Konzept ist, welches zuvor in dieser Form nicht bekannt war. Dementsprechend waren sich die muslimischen Rechtsgelehrten nicht einig darüber, ob diese Zahlungsmittel uneingeschränkt der *zakāh*-Pflicht unterliegen, oder ob es sich bei ihnen um bewegliche Handelsgüter (*'urūd*) handelt, auf die entsprechend nur dann die *zakāh* zu entrichten ist, wenn beabsichtigt wird, mit ihnen Handel zu treiben. Es gibt also zwei Auffassungen über Geld und die heutigen offiziellen Währungen. Da sich die Analogie zu den Kryptowährungen anhand des Geldes deutlicher veranschaulichen lässt, behandeln wir diese Frage also anhand des Geldes:

Erstens: Gemäß der ersten Auffassung, die von einigen Gelehrten vertreten wurde, handelt es sich bei Geld (d.h. Banknoten und Münzgeld) um *'urūd* – d.h. um bewegliche Handelsgüter – im islamrechtlichen Sinne. Dementsprechend müsste keine *zakāh*

darauf entrichtet werden, sofern es nicht gezielt für den Handel bestimmt ist.

Gemäß dieser Ansicht würde eine Person, selbst wenn sie beispielsweise eine Million in Form von Scheingeld besitzt, hierauf keine *zakāh* entrichten müssen. Auch wäre es islamrechtlich erlaubt, zehn Einheiten dieses Geldes gegen zwanzig Einheiten desselben Geldes zu tauschen, ganz egal, ob die Übergabe unmittelbar mit dem Vertragsabschluss oder verzögert stattfindet.⁷ Dies wäre analog zu einem Tausch eines Kleidungsstückes gegen zwei Kleidungsstücke zu behandeln, ungeachtet dessen, ob die Übergabe unmittelbar mit dem Vertragsabschluss oder verzögert stattfindet. Hierbei handelt es sich jedoch um eine kaum fundierte Ansicht, die in der Praxis keine Anwendung findet.

Zweitens: Gemäß der zweiten Auffassung sind heutiges Geld und die offiziellen Währungen hinsichtlich der Frage, ob auf sie die *zakāh* zu entrichten ist, analog zu Geld im islamrechtlichen Sinne (*nuqūd*)⁸ zu behandeln, da diese heute den Großteil des Vermögens der Menschen ausmachen und den hauptsächlichen Teil des Handels- und Firmenkapitals bilden. Auch die meisten Ersparnisse liegen in dieser Form vor. Würde man also davon ausgehen, dass auf diese Geldarten keine *zakāh* zu entrichten ist,

würde dies zur Vernachlässigung der Armen und Bedürftigen führen, wohingegen doch Gott der Erhabene sagt: „Und ein Teil ihres Vermögens steht den Bittenden und Mittellosen zu“ (Sure 51, Vers 19). Hierbei handelt es sich um die vorzuziehende Auffassung, die dem Geiste der islamischen Rechtsordnung entspricht.

Auch der Beschluss des Rates der hohen Gelehrsamkeit in Saudi-Arabien, den ich im Folgenden in gekürzter Variante in leicht abgeänderter Form zitieren werde, richtet sich nach dieser Auffassung:

.... denn Geld im islamrechtlichen Sinne (*naqd*) ist eine jede Sache, die gemäß den Gebräuchen oder den anerkannten Konventionen der Menschen allgemein als Tauschmittel anerkannt ist. In diesem Sinne sagte der Gelehrte Ibn Taymiyya: „Was nun den Dirham oder den Dinar angeht, so ist ihre Funktion nicht durch natürliche Gegebenheiten oder durch das religiöse Gesetz, sondern durch die Gebräuche und Konventionen der Menschen festgelegt worden. Denn in der Regel haben diese selbst keinen immanenten Nutzen; vielmehr erfüllen sie den Zweck, einen festen Wertmaßstab für den Handel zu bieten. Dinare und Dirhams decken also unmittelbar keinen Bedarf, sondern dienen lediglich als Tauschmittel. Aus ebendiesem Grund werden Dinare und Dirhams als Zahlungs-

mittel verwendet [...] auch ein reines Tauschmittel, das weder seinem Material noch seiner Form nach einen Zweck hat, kann diese Funktion erfüllen, ganz egal, um was es sich dabei handelt.

Entsprechend beschließt der Rat der hohen Gelehrsamkeit in Saudi-Arabien mehrheitlich, dass Banknoten als eigenständige Form von Geld im islamrechtlichen Sinne (*naqd*) zu betrachten sind, wie es sich auch bei Gold, Silber und sonstigen Mitteln, die als Zahlungsmittel fungieren, verhält. Die Gründe hierfür sind Folgende:

Banknoten sind ein allgemein anerkanntes Tauschmittel und erfüllen die Kriterien von Zahlungsmitteln (*ātmān*), wie etwa, dass sie als Wertmaßstab und Wertaufbewahrungsmittel fungieren und Schulden mit ihnen beglichen werden. Auch wurde deutlich, dass die Wertsteigerungen und -minderungen dieser Währungen in direktem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Situation der entsprechenden sie ausgebenden Regierungen stehen, wodurch sie in Korrelation zur ökonomischen Stärke bzw. Schwäche des Landes an Wert gewinnen oder verlieren. Des Weiteren werden die lokalen Rohstoffe, wie etwa Erdöl, Wolle oder Baumwolle, bisher von keiner Geld ausgebenden Instanz als Deckungsmittel für diese Banknoten betrachtet.⁹ Des Weiteren ist die am ehesten belegte und den Zielsetzungen des islamischen Rechts entsprechende Position,

dass der Rechtsgrund dafür, dass das *ribā*-Verbot im Falle der beiden Warengelder (*an-naqdayn*)¹⁰ greift, lediglich in ihrer Funktion als Zahlungsmittel liegt. Dies ist gemäß einer von mehreren Überlieferungen auch die Position der Imāme Mālik, Abū Ḥanīfa und Aḥmad – wobei Abū Bakr¹¹ sagte: ‚Dies haben viele von Aḥmad überliefert‘. Auch einige bedeutende Gelehrte wie Ibn Taymiyya, sein Schüler Ibn al-Qayyim und Weitere haben diese Position bevorzugt. Dass die heutigen Banknoten wiederum als Zahlungsmittel fungieren steht außer Frage.

Banknoten sind also eigenständiges Geld im islamrechtlichen Sinne (*naqd*), welches sich in verschiedene Gattungen (*aghnās*) – gemäß der Anzahl der ausgebenden Instanzen – aufteilt. Dies bedeutet, dass die saudischen Banknoten eine eigenständige Gattung darstellen, wie auch die amerikanischen Banknoten eine eigenständige Gattung darstellen, und so fort. Hieraus ergibt sich, dass die *zakāh* auf diese Form von Geld zu entrichten ist, sofern ihr Wert – auch unter Berücksichtigung anderer Zahlungsmittel oder Handelsgüter, die sich im Besitz der Person befinden – die niedrigere der beiden Mindestbemessungsgrundlagen der *zakāh* (*niṣāb*) erreicht, wobei eine der beiden an Gold, die andere an Silber gekoppelt ist.¹²

In diesem Sinne hielt die von der Organisation für Islamische Zusammenarbeit gegründete Aka-

demie für islamisches Recht (*mağma 'al-fiqh al-islāmī*) innerhalb ihres anlässlich ihrer Tagung im Jahr 1986 in Amman verabschiedeten Beschlusses Folgendes fest: „Erstens: Was die islamrechtliche Beurteilung von Banknoten angeht, so handelt es sich hierbei um vollwertiges Geld im islamrechtlichen Sinne (*nuqūd*), die die Funktion von Zahlungsmitteln vollständig erfüllen. Sämtliche islamrechtliche Regelungen, die den Zins (*ribā*), die *zakāh*, *salam*-Geschäfte und weitere Fragestellungen betreffen, finden im Falle der Banknoten also in derselben Weise Anwendung, wie dies bei Gold und Silber der Fall ist.“¹³

Diese Position ist unter anderem durch die folgenden Beweise gestützt:

1. Die Aussage des erhabenen Gottes: „So nimm Almosen von ihrem Vermögen“ (Sure 9, Vers 103) Das heute relevante Vermögen wiederum besteht in eben diesen genannten Banknoten.

2. Die Aussage des Propheten – möge Gott ihn segnen und ihm Heil schenken! – zu Mu'ād b. Ḥabab – möge Gott mit ihm zufrieden sein! – als er ihn in den Jemen entsandte: „Teile ihnen mit, dass Gott ihnen in Belangen ihres Vermögens eine Almosenabgabe auferlegt hat, die von den Reichen unter ihnen genommen und an die Armen übergeben wird.“¹⁴

DER UMTAUSCH VON KRYPTOWÄHRUNGEN IN BANKNOTEN

- Es ist islamrechtlich verboten (*yâhrumû*), eine Gattung von Geld (*naqd*) gegen eine abweichende Menge an Geld derselben Gattung zu tauschen, ganz egal ob die zusätzliche Menge von derselben oder einer anderen Gattung oder etwas gänzlich anderes ist. So zum Beispiel, wenn eine Person Gold gegen eine größere Menge an Gold, oder gegen eine identische Menge an Gold und zusätzlich eine bestimmte Menge Silber, Handelsgüter, Essen, oder sonstiges verkauft – all dies ist verboten. Abū Ḥanîfa dagegen hielt dies für statthaft, wenn die Abweichung auf ein Tauschobjekt einer anderen Gattung zurückzuführen ist (so z.B. beim Tausch von ‘âjwa-Datteln und einem Dirham einerseits gegen zwei Dirham andererseits).
- Ebenso wie eine Abweichung hinsichtlich des Gewichts verboten (*yâhrumû*) ist, ist dies auch beim Wert der Fall. So etwa, wenn jemand eine bestimmte Menge Gold gegen eine andere Menge Gold tauscht, wobei sich die zweite Menge einerseits aus höherwertigerem, andererseits aus minderwertigerem Gold zusammensetzt. Dies ist – im Gegensatz zur Position Abū Ḥanîfas, der dies ohne Einschränkungen als statthaft ansieht – nicht erlaubt. Wenn jedoch ausschließlich hochwertiges Gold auf der einen Seite gegen ausschließlich minderwertigeres Gold auf der anderen Seite getauscht wird, so ist dies – entgegen der Position aš-Šâfi’îs – erlaubt, da dies dem Gewohnheitsrecht entspricht.
- Auch ist es nicht erlaubt, einen Dirham mit einem der Norm entsprechenden Gewicht gegen einen leichteren Dirham zu tauschen, es sei denn, dies findet innerhalb der Grenzen des im Alltag Üblichen statt, sofern sie von gleicher Qualität sind oder der vollwertige Dirham von höherer Qualität ist. Ist der leichtere Dirham jedoch von höherer Qualität, so ist dies nicht erlaubt, da sich dies außerhalb dessen bewegt, was im Alltag üblich ist. Die Schule der Zâhirîten dagegen hat dies in jedem Fall untersagt.¹⁵

Dies ist eine knappe, zwischen den verschiedenen Lehrmeinungen vergleichende Betrachtung der Regelungen, die den Tausch von verschiedenen Gattungen von Geld untereinander betreffen (*ahkâm aš-ṣarf*). Wie also lässt sich dies auf Kryptowährungen anwenden?

DAS ISLAMRECHTLICHE URTEIL ÜBER KRYPTOWÄHRUNGEN

Das islamrechtliche Urteil über Kryptowährungen hat die zuvor dargestellten technischen Gegebenheiten, Vorteile und Risiken, wie auch die grundlegenden islamrechtlichen Prinzipien, die im Zusammenhang mit Geldarten im islamrechtlichen Sinne (*nuqūd*) stehen, sowie die Befugnisse der staatlichen Instanzen zu berücksichtigen.

Da es keine expliziten Texte in den islamischen Primärquellen zu dieser Fragestellung gibt und die islamrechtlichen Ansichten zu dieser Frage auseinandergehen, wird – im Sinne der Vorsicht – im vorliegenden Urteil auf die Verwendung des Begriffes „verboten“ (*harām*) verzichtet; vielmehr wird lediglich von einer „Untersagung“ (*man'*) die Rede sein.

Es gibt zwei Ansätze, hinsichtlich derer der Handel und das Nutzen von Kryptowährungen im islamrechtlichen Sinne als untersagt beurteilt werden kann:

Der erste Ansatz: Bei dieser Frage handelt es sich um eine neu aufgetretene Problemstellung, wobei der Grundsatz gilt, dass prinzipiell alles als erlaubt anzusehen ist, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass es islamrechtlich untersagt ist. Nun steht es aber den staatlichen Instanzen – die in unserem Fall durch die Zentralbanken repräsentiert werden – zu, das an und für sich Erlaubte zu verbieten, sofern dies der Verwirklichung eines allgemeinen Interesses dient, welches nicht im Widerspruch zur islamischen Rechtsordnung steht. In unserem Alltag gibt es zahlreiche konkrete Beispiele für die Umsetzung dieses Prinzips, wie etwa sämtliche Verbote innerhalb des Straßenverkehrs, oder das Verbot, bestimmte Berufe – die an und für sich erlaubt sind – auszuüben, wenn man nicht über entsprechende amtliche Lizenzen oder Genehmigungen verfügt.

Dies bedeutet in genannten Fällen aber nicht, dass das an und für sich Erlaubte islamrechtlich untersagt oder verboten wird; untersagt ist in diesen Fällen lediglich, sich den staatlichen Instanzen zu widersetzen.

Nun steht aber fest, dass die Mehrheit der Kontroll- und Überwachungsinstanzen der meisten Nationen den Handel mit Kryptowährungen entweder explizit untersagt oder Kryptowährungen nicht anerkannt haben – was wie bereits erläutert notwendig erscheint.

Der zweite Ansatz: Gemäß dem islamischen Recht ist es verboten, sich selbst oder anderen zu schaden. Unnötige Risiken einzugehen, die zur Bewältigung des Alltags nicht nötig sind und zum Verlust des Vermögens führen können, ist islamrechtlich untersagt.

Der Handel mit Kryptowährungen birgt wiederum Risiken in sich, von denen zehn vollständig aufgeführt wurden. Diese sind nicht mit dem Handel zusammenhängenden Risiko der Gefahrtragung zu vergleichen, die gemäß dem in der *sunna* belegten Grundsatz „Ertrag geht stets mit Gefahrtragung einher“ (*al-ḥarāğ bi-d-damān*) und der anerkannten Grundregel „kein Gewinn ohne Risiko“ (*al-ğunm bi-l-ğurm*) Anwendung findet. Vielmehr stürzt man sich und sein Vermögen beim Handel mit Kryptowährungen ins Verderben. Auch gilt der Schutz des Vermögens als eine der Zielsetzungen der islamischen Gesetzgebung; bei dieser Art des Handels riskiert man jedoch den kompletten Verlust seines Vermögens, da es – im Gegensatz zu den amtlichen Währungen – keinerlei Schutz gibt. An dieser Stelle ist es nicht nötig, erneut die entsprechenden Risiken aufzuzählen, wie etwa, dass der Handel einer bestimmten Kryptowährung plötzlich ausgesetzt werden könnte oder technische Probleme auftreten, die zu Konflikten führen.

Des Weiteren bestehen Konflikte bzw. Schwierigkeiten bei der Umsetzung feststehender Grundprinzipien, wie etwa der *zakāh* oder dem Erbrecht. Denn die *zakāh* fällt auf Geld im islamrechtlichen Sinne (*naqd*) an, das seiner Beschaffenheit nach wirtschaftlichen Zuwachs erzeugen kann, sodass die *zakāh* auf die Investition desselben anfällt. Fällt die *zakāh* also auf Kryptowährungen mit ihrem unbeständigen Wert an, die darüber hinaus nicht allgemein anerkannt sind?

Und wie sollen die Regelungen des Erbrechts in diesem Zusammenhang aufrechterhalten werden, wo Kryptowährungen doch auf den Prinzipien der kryptografischen Verschlüsselung und Anonymität basieren?

Doch Gott weiß es am besten.

Quellenverweise:

- 1 Andreas Antonopoulos, 2015: Mastering Bitcoin
- 2 Pedro Franco, 2016: Understanding Bitcoin
- 3 Vgl. die hierzu gehaltene Präsentation im Rahmen der 18. Tagung der International Shari'ah Research Academy for Islamic Finance am 31.10.2017
- 4 Vgl. die hierzu gehaltene Präsentation im Rahmen der 18. Tagung der International Shari'ah Research Academy for Islamic Finance.
- 5 Vgl. die zu den technischen Aspekten von Kryptowährungen gehaltene Präsentation im Rahmen der 18. Tagung der International Shari'ah Research Academy for Islamic Finance in Malaysia am 31.10.2017.
- 6 Vgl. die hierzu gehaltene Präsentation im Rahmen der 18. Tagung der International Shari'ah Research Academy for Islamic Finance am 31.10.2017.
- 7 Anm. d. Übers.: Denn der Tausch einer bestimmten Menge an Geld bzw. Zahlungsmitteln im islamrechtlichen Sinne – hier: *nuqūd* – gegen eine abweichende Menge an Geld bzw. Zahlungsmitteln fällt unter das Zinsverbot. Würde das moderne Geld also nicht unter die islamrechtliche Kategorie des Geldes bzw. der Zahlungsmittel sondern unter die Kategorie der Handelsgüter ('*urūd*) fallen, würde das Zinsverbot nicht greifen.
- 8 Anm. d. Übers.: Um eine klare Abgrenzung zwischen Geld im islamrechtlichen Sinne – *nuqūd* – und modernen Banknoten bzw. Münzgeld zu ermöglichen, wird der Begriff *nuqūd* im Folgenden mit „Geld im islamrechtlichen Sinne“ übersetzt. Hierbei handelt es sich in der Regel um Warengeld, nach vorherrschender Auffassung primär um Gold und Silber, wobei teilweise auch Münzen aus anderen Wertmetallen – im islamrechtlichen Kontext als *fulūs* bezeichnet – analog zu dieser Kategorie behandelt werden können, sofern ihre Nutzung weit verbreitet und anerkannt ist
- 9 Anm. d. Übers.: Was ihren intrinsischen Wert unterstreicht.
- 10 Anm. d. Übers.: D.h. Gold und Silber.
- 11 Anm. d. Übers.: Gemeint ist Abū Bakr al-Ātram, ein ḥanbalitischer Rechts- und Traditionsglehrter.
- 12 Beschluss Nr. 10 des ständigen Fatwā-Komitees (8/214-217).
- 13 Die Enzyklopädie *Mawsū'at al-fiqh al-islāmī wa-l-qadāyā al-mu'āṣira* (9/492).
- 14 Ṣahīḥ al-Buḥārī, Bāb wuḍūb az-zakāh, Nr. 1395.
- 15 Ibn Ĝuzayy: *al-Qawānīn al-fiqhiyya*, S. 251.

Kontakt & Ansprechpartner:

INAIA GmbH
Glashaus, Seestraße 5
72764 Reutlingen
Deutschland

Tel.: +49 (0) 7121 / 20511-0
Fax: +49 (0) 7121 / 20511-29
E-Mail: info@inaia.de
Web: www.inaia.de



Emre Akyel, CEO

Herr Akyel ist Mitglied der „Accounting and Auditing Organisation for Islamic Financial Institutions“ (AAOIFI) und geprüfter „Certified Sharia Auditor and Advisor“ (CSAA).

Er besitzt die Zertifizierung zum „Certified Islamic Finance Executive“ (CIFE) des ETHICA Instituts in Dubai. Herr Akyel absolvierte seinen Executive MBA an der Henley Business School in Großbritannien. Zudem ist er Dipl. PG Digital Business des EMERITUS Institute of Management in Singapur in Kollaboration mit dem Massachusetts Institute of Technology (MIT Sloan) und der Columbia Business School in New York.

Er verfügt über mehrere Jahre Erfahrung im Bereich der Wirtschaftsökonomie und Islamic Finance. Durch seine Pionierarbeit zählt er zu den bekanntesten Referenten und Experten auf dem Gebiet des Islamic Banking & Finance. Herr Akyel promoviert zurzeit im Bereich FinTech, Smart Contracts und Blockchain Technology an der Cranfield School of Management in Großbritannien.



Bilgehan Akbıyık, CEO

Herr Akbıyık ist Mitglied der „Accounting and Auditing Organisation for Islamic Financial Institutions“ (AAOIFI) und geprüfter „Certified Sharia Auditor and Advisor“ (CSAA).

Seinen MBA absolvierte er bei der California University of Management and Sciences. Als Bachelor of International Finance and Management und als Bankfachwirt (IHK) besitzt er mehrjährige Erfahrung im Bereich Private Banking und Islamic Finance. Zudem ist er Dipl. PG Digital Business des EMERITUS Institute of Management in Singapur in Kollaboration mit dem Massachusetts Institute of Technology (MIT Sloan) und der Columbia Business School in New York.

Herr Akbıyık zählt als Co-Autor des Buches „Islamic Finance und Islamic Banking“ zu den renommierten Fachspezialisten des Islamic Banking & Finance im deutschsprachigen Raum. Herr Akbıyık promoviert zurzeit im Bereich FinTech, Open Banking und Blockchain Technology an der Bocconi School of Management (SDA Bocconi) in Mailand.

